

## **Standards der insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII für den Landkreis Elbe-Elster**

### **1. Zur Begrifflichkeit**

„In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass [...] bei der Gefährdungsabschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird [...].“ (§ 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII).

Durch den Gesetzestext werden Auftrag und Kompetenz der insoweit erfahrenen Fachkraft bestimmt. Zum Ersten ist die Fachkraft bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos hinzuziehen und zum Zweiten soll die hinzugezogene Fachkraft eben deshalb in der Risikoabschätzung (insoweit) erfahren sein.

Grundsätzlich hat die insoweit erfahrene Fachkraft zu anderen Professionen bzw. Aufgaben ein spezifisches Profil, das sich deutlich abgrenzen lässt, z. B. von Leitungskräften mit Fach- und Dienstaufsicht, vom Kinderschutzbeauftragten als Interessenvertreter, vom Casemanager mit Fallverantwortung, vom Controller mit Steuerungsfunktion, vom Qualitätsbeauftragten mit einem Entwicklungs- und Steuerungsauftrag, vom Berater als hierarchie- und machtfreiem Spezialisten, vom Fortbildner mit einem Qualifizierungsauftrag oder vom Supervisor als Reflexionsinstanz, auch wenn bestimmte Elemente dieser Professionen in ihrer Arbeit zum Tragen kommen.

Hieraus ergeben sich für die Formulierung eines dem gesetzlichen Auftrag angemessenen Tätigkeitsprofils zunächst eine Reihe bestimmter Fragestellungen, wie z. B.:

Wann wird eine insoweit erfahrene Fachkraft benötigt? Wer beauftragt eine insoweit erfahrene Fachkraft? In welchem Auftragskontext wird eine insoweit erfahrene Fachkraft tätig? Wo ist eine insoweit erfahrene Fachkraft hierarchisch angesiedelt? Wozu dient eine insoweit erfahrene Fachkraft? Welches sind die konkreten Aufgaben einer insoweit erfahrenen Fachkraft? Gibt es Grenzen für die Betätigung einer insoweit erfahrenen Fachkraft? Was kennzeichnet die Rolle einer insoweit erfahrenen Fachkraft? Welchen besonderen Anforderungen muss eine insoweit erfahrene Fachkraft gerecht werden? Gibt es spezifische methodische Aspekte für die Arbeit einer insoweit erfahrenen Fachkraft?

## **2. Auftragskontext**

Der Träger hat nach dem Gesetz den Auftrag sicherzustellen, dass dessen Fachkräfte die in Absatz 4 des § 8a bestimmte Risikoabschätzung in entsprechender Weise qualifiziert durchführen. In diesem – und nach dem Gesetz nur in diesem Zusammenhang – sollen die insoweit erfahrenen Fachkräfte hinzugezogen werden. Zur umfassenden Sicherstellung dieser gesetzlichen Norm bestimmt der Gesetzgeber den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den benannten Trägern von Einrichtungen und Diensten (§ 8a Abs. 4 SGB VIII).

Im Gesetzestext des § 8a SGB VIII wird damit direkt und im § 8b SGB VIII indirekt auf die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft verwiesen. Denn auch für die Fachkräfte des Jugendamtes gilt der Grundsatz, dass das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen ist. Und eben eine solche Fachkraft ist auch die im Absatz 4 des § 8a SGB VIII bestimmte insoweit erfahrene.

## **3. Beauftragung**

Die insoweit erfahrene Fachkraft ist durch Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos hinzuziehen. Diese Hinzuziehung ist grundsätzlich in einem gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII erarbeiteten Verfahren zum Umgang mit Kindeswohlgefährdenden Situationen geregelt. Auch Fachkräfte anderer Bereiche, z. B. außerhalb der Jugendhilfe, können dieses Beratungsangebot in Anspruch nehmen.

## **4. Einsatz**

Grundsätzlich dient die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft der Erhöhung der Handlungssicherheit der fallzuständigen Fachkraft bei Trägern von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe und diesbezüglich bei zu treffenden Entscheidungen zur Hilfe für Minderjährige und deren Familien bzw. zum Schutz von gefährdeten Minderjährigen. Die insoweit erfahrene Fachkraft berät zur Entscheidungsfindung, aber trifft grundsätzlich keine Entscheidungen im Sinne der Fallverantwortung. In diesem Sinne ist die Beteiligung der insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere eine Unterstützung bei:

- Unsicherheit der fallzuständigen Fachkraft
- hoher Komplexität des Falles
- fehlenden Kompetenzen der fallzuständigen Fachkraft
- hoher emotionaler Belastung der fallzuständigen Fachkraft
- erheblichem Dissens im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bzw. Professionen
- punktuellen und prozessbedingten Beratungsbedarf.

## 5. Aufgaben

Die insoweit erfahrene Fachkraft hat vom Grunde her einen mehrdimensionalen Auftrag, der zunächst direkt bestimmt wird durch die unmittelbare Mitwirkung an der Risikoabschätzung. Hier ist vordergründig auf diagnostischer Basis zu prüfen und zu beurteilen, ob und welche Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung vorliegen bzw. welche Handlungskonsequenzen abzuleiten sind. Weiter geht es um die Beantwortung der Frage, ob die aktuelle Lebenssituation (Ressourcen) des Minderjährigen so ist bzw. so gestaltet werden kann (Hilfe, Schutz), dass künftig die Sicherung des Kindeswohls gewährleistet ist. Dieser diagnostische Auftrag ersetzt nicht die Anamnese und Diagnose durch die fallzuständige Fachkraft, sondern ist ergänzend als externe fall- und hierarchieunabhängige Expertise zu verstehen.

Auf der Grundlage der durch die insoweit erfahrene Fachkraft eigenständig erarbeiteten Gefährdungsabschätzung berät diese im Weiteren die fallzuständige Fachkraft bzw. die in der Einrichtung oder beim Dienst für die Fallbearbeitung in einer bestimmten Funktion mitverantwortlichen Personen (z. B. weitere Teammitglieder, Leitung, Fachberatung).

Auch vorstellbar ist, dass die insoweit erfahrene Fachkraft bei unterschiedlichen Ergebnissen der Risikoabschätzungen den Prozess moderierend begleitet. Insbesondere wenn Fachkräfte mehrerer Einrichtungen und Dienste oder verschiedener Professionen an der Risikoabschätzung mitwirken, kann eine solche Vorgehensweise hilfreich sein.

Im Sinne einer strukturierten Reflexion des Handelns von Fachkräften, der Erfassung und der Verbesserung des Verstehens von Fallverläufen und des Bewusstmachens eigener Anteile der fallzuständigen Fachkraft leistet die insoweit erfahrende Fachkraft auch reflektorische Arbeit.

Nicht nur unter dem Aspekt der Fachlichkeit, sondern auch unter der Fragestellung strafrechtlicher Mitverantwortung muss die insoweit erfahrene Fachkraft auf offensichtliche Fehleinschätzungen oder unzureichende Schlussfolgerungen, die im Rahmen der Risikoabschätzung und weiteren Schutzplanung deutlich werden, nachdrücklich hinweisen (siehe dazu 7.7).

Durch die Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft können u. a. folgende Wirkungen erzeugt werden:

- Verbesserung der Handlungsfähigkeit der zu Beratenden
- verbessertes Fallverstehen bei den handelnden Fachkräften
- Strukturierung von Beobachtungen und Informationen
- Strukturierung der Erarbeitung von Handlungsplänen
- Rollenklärung
- Klärung individueller Verantwortung
- Versachlichung insbesondere emotional belasteter Prozesse
- Offenlegung personenbezogener und institutioneller Verdrängungsmechanismen
- Nachbetrachtung und Aufarbeitung von abgeschlossenen Fallverläufen
- Qualitätssicherung und -entwicklung in Bezug auf die Weiterentwicklung von Verfahrensabläufen und Optimierung von Entscheidungen
- Klärung fachlicher Positionen und Erarbeitung von fallübergreifenden Standards

## **6. Rolle**

Die Rolle der insoweit erfahrenen Fachkraft lässt sich als ein qualitätssicherndes Element im Verfahren der Risikoabschätzung beschreiben. Danach ist die Fachkraft weder mit Aufgaben der Dienst- und Fachaufsicht zu betrauen und hat keine Verantwortung in der Fallbearbeitung. Mit Blick auf den zu beratenden Fall ist die „Neutralität“ der insoweit erfahrenen Fachkraft zu gewährleisten.

Die insoweit erfahrene Fachkraft ist als „Kompetenzzentrum“ mit angestrebter Autonomie und fallbezogener Neutralität zu verstehen.

## **7. Kontexte für die Arbeit**

Die Einbeziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft geschieht zum Zweck der Qualifizierung der Risikoabschätzung. Dabei liegt es im Ermessen der Fachkraft, wie sie dies methodisch orientiert an den Erfordernissen des Einzelfalls ausgestaltet. Dies kann erfolgen als:

- Einzel- bzw. Teamberatung
- Leitungsberatung bzw. Leitung coaching
- Expertise bzw. Bericht
- Moderation bzw. Gesprächsführung
- Qualitätssicherung
- Vermittlung

Ermessen kann auch bedeuten, dass bei Systemversagen eine Meldepflicht im Sinne einer Intervention aus dem Beratungsprozess heraus erfolgen kann. In diesem Fall wäre durch die insoweit erfahrene Fachkraft darauf hinzuwirken, dass die zu Beratenden zunächst, selbst in ihrem System für Information und Klärung sorgen. Erst wenn dies offensichtlich unterbleibt, könnten als nächste Interventionsstufe, bei gleichzeitiger Information der zu Beratenden über diesen Schritt, Dienstvorgesetzte direkt durch die insoweit erfahrene Fachkraft in Kenntnis gesetzt werden. Dabei würde durch die „Qualität“ der Fehleinschätzung bzw. Unterlassung eine akute Kindeswohlgefährdung andauern oder unmittelbar entstehen und so das Handeln im Sinne eines rechtfertigenden Notstandes (§ 34 StGB) zu begründen sein.

## **8. Grenzen in der Betätigung**

Die insoweit erfahrene Fachkraft stellt kein neues Berufsbild in der sozialen Arbeit dar, sondern ist ein verbindliches Element der Fallbegleitung und damit der Qualitätssicherung in der Kinderschutzarbeit.

Sie ist in keiner Weise für den Einzelfall oder für Teile der Fallbearbeitung zuständig zu machen. Der § 8a SGB VIII besagt, dass die Fallzuständigkeit bezüglich der Risikoabschätzung und der Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten beim Jugendamt (Abs. 1) und ggf. bei den Fachkräften der Träger von Einrichtungen und Diensten (Abs. 4) liegt. Die insoweit erfahrene Fachkraft ist dabei „lediglich“ hinzuzuziehen. Dies schließt insbesondere aus, der insoweit

erfahrenen Fachkraft gerade bei hochkomplexen oder bei hochstrittigen Fällen das Fallmanagement zu übertragen oder Teile in der Bearbeitung des zu beratenden Falls verantwortlich zu übergeben. Dies bedeutet kurz: die insoweit erfahrene Fachkraft übernimmt keine Aufträge in der Fallbearbeitung und schon gar nicht das gesamte Fallmanagement. In diesem Sinne stellt die insoweit erfahrene Fachkraft weder eine Interventionsinstanz, noch eine Beschwerdestelle und /oder eine Meldeinstanz innerhalb des Verfahrens der Risikoabschätzung i. e. S. oder der Fallbearbeitung überhaupt dar. Sie hat keine Entscheidungskompetenz im zu beratenden Kontext, keine Dienst- und Fachaufsicht und damit auch keine Weisungsbefugnis gegenüber den zu Beratenden.

Darüber hinaus lässt sich aus § 8a SGB VIII kein Beratungsauftrag für Kinder, Jugendliche und deren Eltern ableiten. Diese Aufgabe obliegt ausschließlich der fallzuständigen Fachkraft oder den beauftragten Fachkräften von Trägern von Einrichtungen und Diensten.

Im Sinne von Leitungsverantwortung ist die insoweit erfahrene Fachkraft keine Instanz der Kontrolle im Sinne von Dienst- und Fachaufsicht und mit Blick auf Controllingprozesse strukturell auch keine Instanz der Qualitätskontrolle und Bewertung.

## **9. Anforderungen**

Grundsätzlich gilt es festzustellen, dass zunächst die Anforderungen der §§ 72 und 72a SGB VIII erfüllt sein müssen. Damit ist gesichert, dass ausschließlich Fachkräfte in diesem Sinne in Frage kommen und z. B. ehrenamtliche Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe mit dieser Aufgabe nicht betraut werden können.

Es ist erforderlich, dass die insoweit erfahrene Fachkraft über eine dreijährige Berufserfahrung insbesondere im Tätigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe verfügt, was im Umkehrschluss u. a. Berufsanfänger/innen von der Übernahme dieser Aufgaben faktisch ausschließt.

Zudem sollten bestimmte Kernkompetenzen besonders ausgeprägt und entwickelt sein. Diese beziehen sich insbesondere auf:

- fachbereichsübergreifende Rechtskenntnisse (BGB, SGB V, VIII, IX, XII, FGG, Daten-schutz, StGB)
- diagnostische Kenntnisse und Fähigkeit zum Erfassen und Bewerten riskanter Lebenssituationen
- das Wissen über die regionale Angebotsstruktur und über entsprechende Netzwerke
- die Fähigkeiten und Fertigkeiten in Gesprächsführung und Moderation von Gruppen

- das Wissen um gruppensdynamische Prozesse und Sicherheit im Umgang mit diesen
- das Wissen um riskante kindbezogene Lebenssituationen bzw. entsprechende Risikofaktoren, deren Entstehung und Auswirkungen auf die kindliche Entwicklung
- die Fähigkeit zur Selbstreflexion
- die Fähigkeit professioneller Balance zwischen Distanz und Nähe sowie Abgrenzung
- die Kenntnisse über und Erfahrungen mit der Arbeit von Jugendämtern
- die Kenntnisse über die Arbeit von Familiengerichten und Ermittlungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft)
- das Wissen um den Auftrag und die Arbeitsweise weiterer kinderschutzrelevanter Institutionen, aus den Bereichen Bildung (Kita, Schule), Gesundheit (Gesundheitsamt, Kliniken, niedergelassene Ärzte, Hebammen) , Soziales (Sozialamt, Betreuungsangebote), Arbeit (Arbeitsamt, Angebote der Berufsförderung und -ausbildung)

Für den Landkreis Elbe-Elster sind folgende Nachweise zu erbringen:

- mindestens dreijährige Berufserfahrung in einem Berufsfeld der Jugendhilfe
- Anforderungen nach §§ 72 und 72a SGB VIII
- Qualifikation eines anerkannten sozialen Grundberufes
- drei Fort- und Weiterbildungen im tätigkeitsbezogenen Kontext<sup>1</sup>
- explizite Qualifizierung im Rahmen des Kinderschutzes
- unterschriebene Verpflichtungserklärung zur regelmäßigen Teilnahme an den Qualifizierungsveranstaltungen der insoweit erfahrenen Fachkräfte im Landkreis Elbe-Elster

Sind die benannten Nachweise mit schriftlichem Antrag des Trägers vollständig erbracht, erfolgt eine Prüfung sowie ggf. eine Anerkennung durch die Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke. Die Anerkennung verliert ihre Gültigkeit, sollten drei aufeinander folgende Veranstaltungen durch die anerkannte insoweit erfahrene Fachkraft nicht besucht werden. Der Träger und die insoweit erfahrene Fachkraft erhält diesbezüglich ein Schreiben zur Kenntnisnahme.

---

<sup>1</sup> tätigkeitsbezogen bedeutet, dass es sich um eine Fort- und Weiterbildung handeln muss, die im inhaltlichen Sinne mit der Tätigkeit der insoweit erfahrenen Fachkraft (bspw. zum Ausbau der im Punkt 9. benannten Kernkompetenzen) im Zusammenhang steht